

Mobil Krankenkasse - 29218 Celle

14 3071 A5D1 4E 0000 00BE 1.00 Deutsche Post DV 04 24



Frau Silke Schürmann Unterhachinger Str. 99 81737 München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

IK: 101520078

Ihre Ansprechpartnerin Frau Petra Landes Fachberatung zahnärztliche Leistungen

Telefax: 040 3002-922459

Telefon 05141 15-22459

info@service.mobil-krankenkasse.de

mobil-krankenkasse de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen - bitte angeben

U777424126

Datum

23.04.2024

Wichtige Information zu Ihrem Heil- und Kostenplan

Sehr geehrte Frau Schürmann,

der Heil- und Kostenplan für Ihre geplante Zahnersatzbehandlung wurde in unserem Auftrag begutachtet. Der Gutachter konnte den Plan nicht befürworten.

Der Medizinische Dienst (MD) hat festgestellt, dass Ihre Zahnersatzversorgung erneuerungsbedürftig ist. Allerdings wird auf die Vorgutachten verwiesen, die zum Zeitpunkt der Behandlungsplanung am 16.01.2023 nur für die Zähne 35 und 37 eine Versorgungsnotwendigkeit feststellen konnten. Für die weitere Versorgung wurde keine Kostenübernahme empfohlen.

Im Rahmen einer Privatbehandlung haben Sie jedoch eine Neuversorgung aller Zähne durchführen lassen, so dass jetzt eine Befundänderung herbeigeführt wurde.

Wie Sie dem Gutachten entnehmen können, ist die neue Zahnersatzversorgung erforderlich, da teilweise die Kronenränder tastbar sind.

Die funktionstherapeutische Vorbehandlung ist noch nicht abgeschlossen. Eine Neuversorgung mit Zahnersatz ist zum derzeitigen Zeitpunkt medizinisch nicht sinnvoll. Die Zähne 11,21, 22 und 12 sind nach den Richtlinien nicht überkronungswürdig.

Innerhalb der Verjährungsfrist hat der Behandler den Zahnersatz kostenfrei wieder herzustellen. nachzubessern und gegebenenfalls zu erneuern. Bitte wenden Sie sich daher an Ihren Vorbehandler. Bitte besprechen Sie das weitere Vorgehen und das Gutachten mit Ihrem derzeitigen Zahnarzt.



Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Landes

Anlage

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Recht des Widerspruchs nach §§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Mobil Betriebskrankenkasse einzureichen.





Medizinischer Dienst Bayern - 81658 München

MOBIL Krankenkasse zentraler Posteingang 20091 Hamburg Logistikzentrum KV

Tel: 089 159060-5555 Auftrag-KV@md-bayern.de www.md-bayern.de

11. April 2024

Sozialmedizinische Stellungnahme

Versicherte/r

Schürmann, Silke Unterhachinger Str.99 81737 München

geb. 20.05.1974, Geschlecht: weiblich

KV-Nr: U777424126

Ausführender Gutachter:

Begutachtungsdatum: 10.04.2024

Gutachtenart: Erstbegutachtung

Erledigungsort: Medizinischer Dienst

Erledigungsart: Begutachtung nach Befunderhebung im persönlichen Kontakt

Anlass: Zahnersatz

Fragestellung des Auftraggebers:

Ist die geplante Versorgung aus medizinischer Sicht notwendig?
Ist der Umfang der geplanten Versorgung zweckmäßig und wirtschaftlich? Wenn nicht, welche Alternativen gibt es?

Empfehlen Sie uns eine Kostenübernahme?

Liegt eine Befundänderung vor (siehe Befund aus dem ersten Gutachten)?

Wäre eine persönliche Begutachtung in diesem Fall sinnvoll? Wenn ja, bitten wir Sie uns entsprechend zu informieren.



Auftragsnummer: 19015175868

Seite 1 von 3





Verordnender Arzt:

Herrn, Dr. Armin Walter, Ehrwalder Str. 2, 81377 München

Diagnose/ICD-10

Z46.3 Versorgen mit und Anpassen einer Zahnprothese

Sozialmedizinische Bewertung und Beurteilung mit Darstellung der wesentlichen Gründe für das Ergebnis

Die Kenntnis der vorgenommenen Eintragungen in dem am 27.02.2024 aufgestellten prothetischen Heil- und Kostenplan wird bei allen Beteiligten vorausgesetzt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf deren Darstellung verzichtet wird.

Desweiteren liegen ein Heil- und Kostenplan vom 16.01.2023 und die entsprechenden Vorgutachten vom 09.02.2023, 06.06.2023 und 18.09.2023 vor.

Geplant ist in der Regelversorgung die Neuversorgung mit Kronen an 17, 16, 14, 13, 12, 11, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 37, 35, 34, 33, 32, 31, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, im Rahmen der Verblendgrenzen vestibulär verblendet, in der Therapieplanung vollkeramische Kronen von 17 auf 27 und 37 auf 47, Regio 15, 26, 36 implantatgetragen.

Zur Begutachtung wurde eine Panoramaröntgenaufnahme vom 01.03.2024 vorgelegt.
Auf der Aufnahme fehlen die Zähne 18, 15, 14 (Lückenschluß), 26, 28, 38, 36, 48:
Regio 15 und 26 befinden sich Implantate mit Suprakonstruktionen (Kronen), Regio 36 2 Implantate,

die mit einer gemeinsamen Krone versorgt sind.

Überkront sind 17, 16, 13, 12, 11, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 37, 35, 34, 33, 32, 31, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47. Die Kronenränder an 17, 16, 13, 25, 47 zeigen sich auf der vorliegenden Röntgenaufnahme insuffizient.

Wurzelkanalbehandelt sind 13, 11, 21, 22, 23, 24, 25, die Wurzelfüllungen enden apexnah. An 11, 21, 22 und an 12 ist eine apikale Läsion im Sinne einer entzündlichen Veränderung vorhanden. Der parodontale Knochenverlauf ist unauffällig.

Bei dem Termin zur persönlichen Untersuchung am 10.04.2024 zeigten sich alle vorhandenen Zähne außer Zahn 11 und die Implantate Regio 15, 26 und 36 mit Vollkeramik-Einzelkronen versorgt. Zahn 14 fehlt, die Lücke ist geschlossen. Die Krone an 11 ist derzeit ein Langzeitprovisorium, nachdem sich die Krone gelöst hatte und von der Versicherten verschluckt wurde.

Die Versicherte gab an, aufgrund von Schmerzen im Bereich der Kiefergelenke und des Nackens seit dem Einsetzen des Zahnersatzes, seit einer Woche eine sogenannte Jig-Schiene zur neuromuskulären Entlastung zu tragen, die nach insgesamt drei Wochen Tragezeit durch eine adjustierte Aufbissschiene ersetzt werden soll. Mit dem Tragen der Entlastungsschiene wäre eine deutliche Verbesserung der Beschwerden eingetreten. Vor der Versorgung mit Zahnersatz im vergangenen Jahr wären keine Kiefergelenks-Beschwerden vorhanden gewesen. Die Versicherte legte zudem einen psychotherapeutischen Befundbericht über eine Schmerzsymptomatik im Kopf-Hals-Bereich mit massivem Erschöpfungssyndrom vor.

Der CMD-Kurzbefund nach Ahlers und Jakstat ergab eine normale Mundöffnung ohne Abweichungen zu einer Seite. Die Palpation der Kaumuskulatur und des Kiefergelenks war unauffällig. Sowohl beim Öffnen als auch Schließen war beidseits ein Knacken des Kiefergelenks vorhanden. Die Okklusionskontakte waren auf den Zähnen 5 auf 7 gleichmäßig verteilt erkennbar, von 4 auf 4 bestand Nonokklusion. Auf den Kauflächen waren Schlifffacetten erkennbar, die den Angaben der Versicherten zufolge auf Einschleifmaßnahmen bei der Nachbesserung durch den





Leistungserbringer zurückzuführen sind.

Die Zähne 12, 11, 21, 23, 24, 27 reagierten positiv auf Perkussion, die nicht wurzelkanalbehandelten Zähne 16, 12 negativ auf einen Kältereiz.

Von 34 auf 44 sind Teilkronen erkennbar. An 34 lingual wird die Aufbaufüllung nicht vollständig durch die Teilkrone gefasst.

Die Kronenränder an 17, 16, 13, 21, 25, 37, 35, 44, 45, 46, 47 sind deutlich unterhakbar. Die Krone auf den beiden Implantaten Regio 36 ist parodontalhygienisch ungünstig gestaltet, eine Reinigung zwischen den beiden Implantaten ist nicht möglich.

Im Ober- und Unterkiefer war im Bereich der Kronenränder eine Gingivitis erkennbar, die Sondierungstiefen betrugen 2-3 mm.

Zwischen 25 und 26, sowie 15 und 16 fehlte der Approximalkontakt.

Der Röntgenbefund und klinische Befund stimmt nicht mit dem auf dem HKP eingetragenen Befund überein. Zahn 14 fehlt mit Lückenschluß und ist nicht wie eingetragen "kw".

Die funktionstherapeutische Vorbehandlung ist nicht abgeschlossen. Eine Neuversorgung mit Zahnersatz ist zum derzeitigen Zeitpunkt medizinisch nicht sinnvoll. Eine Reproduktion der okklusalen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Eingliederung des Zahnersatzes ist aufgrund der eingeleiteten funktionstherapeutischen Maßnahmen nicht mehr eindeutig möglich. Die Zähne 12, 11, 21, 22 zeigen behandlungsbedürftige Befunde und sind nach den Richtlinien als nicht überkronungswürdig zu werten.

Die Kronen an 17, 16, 13, 11, 21, 22, 23, 25, 37, 35, 34, 44, 45, 46, 47, sowie die implantatgetragene Krone Regio 36 sind als erneuerungsbedürftig zu werten.

Allerdings wird auf die Vorgutachten verwiesen, die zum Zeitpunkt der Behandlungsplanung am 16.01.2023 lediglich für die Zähne 35 und 37 eine Versorgungsnotwendigkeit feststellen konnten. Die Zähne 16, 34, 33, 32, 31, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 waren zum Zeitpunkt der Behandlungsplanung am 16.01.2023 als nicht überkronungsbedürftig, die Kronen an 17, 13, 12, 11, 21, 22, 23, 24, 25, 27 und die implantatgetragenen Suprakonstruktionen Regio 15, 26, 36 als nicht erneuerungsbedürftig gewertet worden.

Durch die Neuversorgung aller vorhandenen Zähne und Implantate mit Kronen wurde zwischenzeitlich eine Befundänderung herbeigeführt.

Zusammenfassend liegen die sozialmedizinischen und zahnmedizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung aufgrund des nicht vollständig korrekt eingetragenen Befundes und der nicht abgeschlossenen Vorbehandlung nicht vor.

Ergebnis

Sozialmedizinische Voraussetzungen für Leistungsgewährung nicht erfüllt

Freundliche Grüße

Ihr Medizinischer Dienst Bayern

Dieses Schreiben wurde in einem automatischen Verfahren erstellt und bedarf nach §24 Abs. 1 Satz 2 AGO keiner Unterschrift.



